



Aktenzeichen:
UPC_CoA_302/2025
UPC_CoA_305/2025

ANORDNUNG
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend einen Antrag gemäß R. 333 VerfO
erlassen am 3. Juli 2026

ANTRAGSSTELLERIN UND BERUFUNGSKLÄGERIN (KLÄGERIN IM VERLETZUNGSVERFAHREN UND GEGENBEKLAGTE IM NICHTIGKEITSVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Rematec GmbH & Co KG, Poststraße 10, 84378 Dietersburg, Deutschland

(Im Folgenden „**Rematec**“)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Blumenröder, Grünecker PartG mbB

ANTRAGSGEGNERIN UND BERUFUNGSBEKLAGTE (BEKLAGTE IM VERLETZUNGSVERFAHREN UND GEGENKLÄGERIN IM NICHTIGKEITSVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Europe Forestry B.V., Stegerdijk 13, 7737PT Stegeren, Die Niederlande

(Im Folgenden „**Europe Forestry**“)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Michael Rüberg, Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mbB, Patentanwälte, Rechtsanwälte

STREITPATENT:

EP 2 548 648

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter

Gérard Myon, technisch qualifizierter Richter

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Anordnung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer Mannheim, vom 31. Januar 2025
- Aktenzeichen: UPC_CFI_340/2023
 ACT_576606/2023
 CC_7594/2024

SACHVERHALT UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Am 27. September 2023 hat Rematec Klage wegen Verletzung des Streitpatents vor dem Einheitlichen Patentgericht, Lokalkammer Mannheim („LK Mannheim“) erhoben. Europe Forestry ist der Klage entgegengetreten und hat Widerklage auf Nichtigerklärung erhoben.
2. Mit der beanstandeten Entscheidung hat die LK Mannheim die Verletzungsklage abgewiesen und das Streitpatent mit Wirkung für Deutschland, Niederlande, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden und Slowenien für nichtig erklärt.
3. Am 31. März 2025 legte Rematec gegen die beanstandete Entscheidung Berufung ein.
4. Mit Entscheidung vom 17. Februar 2026 hat das Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts („Berufungsgericht“) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, der Verletzungsklage gemäß dem Hilfsantrag stattgegeben und die Nichtigkeitswiderklage abgewiesen.
5. Bezüglich der Kosten hat das Berufungsgericht wie folgt entschieden:
 - die Beklagte trägt für beide Instanzen die Gerichtsgebühren der Widerklage auf Nichtigerklärung und die der Klägerin durch die Widerklage auf Nichtigerklärung entstandenen Kosten;
 - die Beklagte trägt für beide Instanzen 80 % der Gerichtsgebühren der Verletzungsklage und der der Klägerin durch die Verletzungsklage entstandenen Kosten;
 - die Klägerin trägt für beide Instanzen 20 % der Gerichtsgebühren der Verletzungsklage und der der Beklagten durch die Verletzungsklage entstandenen Kosten.
6. Am 17. März 2026 hat Rematec beim Berufungsgericht einen Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151 VerfO eingereicht, und zwar sowohl in den Berufungsverfahren UPC_CoA_302/2025 und UPC_CoA_305/2025 als auch als gesonderte Anträge unter den Aktenzeichen PR-UPC-CFI-0000951/2026 und PR-UPC-CFI-0000952/2026.
7. Nach einer Mitteilung der Kanzlei des Berufungsgerichts vom 17. März 2026 und einer Aufforderung zur Behebung von Mängeln über das Case Management System („CMS“), in denen Rematec darüber informiert wurde, dass der Antrag auf Kostenfestsetzung bei der zuständigen Lokalkammer Mannheim einzureichen ist und dass der beim Berufungsgericht eingereichte Antrag auf Kostenfestsetzung zurückgezogen werden sollte, hat Rematec mit Schriftsatz vom 18. März 2026 Ihren Antrag geändert und beantragt, dass ihr Antrag auf Kostenfestsetzung an den Berichterstatter der ersten Instanz der LK Mannheim mit der Anweisung weitergeleitet wird, dass das Datum der Einreichung des Antrags beim Berufungsgericht, d. h. der 17. März 2026, als Datum der Einreichung beim Gericht erster Instanz („GEI“) gilt.
8. Parallel dazu hat Rematec am 18. März 2026 den Kostenfestsetzungsantrag erneut bei der Lokalkammer Mannheim eingereicht.

9. Mit Anordnung vom 30. März 2026 hat der Berichterstatter des Berufungsgerichts den beim Berufungsgericht von Rematec eingereichte Antrag auf Verweisung des Antrags auf Kostenfestsetzung an das GEI, mit der Anweisung, dass das Datum der Einreichung des Antrags beim Berufungsgericht als Datum der Einreichung beim GEI gelten kann, abgewiesen.
10. Am 14. April 2026 hat Rematec im Berufungsverfahren UPC_CoA_302/2025 einen Antrag gemäß R. 333 VerfO eingereicht, mit dem sie eine Überprüfung der Anordnung vom 30. März 2026 durch den Spruchkörper des Berufungsgerichts beantragt.
11. Nach einer Aufforderung zur Behebung von Mängeln über das Case Management System ("CMS"), in der Rematec aufgefordert wurde, den Antrag gemäß R. 333 VerfO ebenfalls im Berufungsverfahren UPC_CoA_305/2025 einzureichen, hat Rematec den Antrag am 20. April 2026 auch in diesem Berufungsverfahren eingereicht.
12. Zur Begründung des Antrags auf Überprüfung führt Rematec im Wesentlichen aus, dass im Antrag vom 18. März 2026 kein Einreichen beim angeblich falschen Gericht eingeräumt werde. Mit dem Antrag auf Verweisung werde lediglich um eine interne „Weiterleitung“ des Kostenfestsetzungsantrag vom 17. März 2026 an das Gericht erster Instanz gebeten, anstatt diesen dem Berufungsgericht, vorzulegen. Eine derart verstandene Verweisung sei prozessual möglich, da es sich bei dem Antrag auf Verweisung um eine fristwahrende Antragstellung beim „Gericht“ handele, nämlich beim einheitlichen Patentgericht, da weder EPGÜ noch Verfahrensordnung eine eindeutige Zuordnung innerhalb „des Gerichts“ vornehmen würde.
13. In ihrer Stellungnahme vom 30. April 2026 beantragt Europe Forestry, den Antrag auf Überprüfung als unzulässig, hilfsweise, als unbegründet zurückzuweisen, und die ihr insoweit entstandenen Kosten Rematec aufzuerlegen.
14. Zur Begründung führt Europe Forestry aus, dass der Antrag auf Überprüfung nicht formgerecht zur Frist eingelegt worden sei. Der Antrag sei auch nicht statthaft, weil verfahrensleitende Anordnungen nach der Verfahrensordnung nur für Verfahren mit Verfahrensabschnitten vorgesehen seien. Der Antragsgegenstand sei unzulässig, weil der Antrag von Rematec auf eine Feststellung gerichtet sei, dass die Einreichung des Antrags auf Kostenfestsetzung betreffend das Berufungsverfahren auch beim Berufungsgericht wirksam eingelegt werden könne.
15. Mit Erwidern vom 7. Mai 2026 ist Rematec der Stellungnahme von Europe Forestry vom 30. April 2026 entgegengetreten.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

16. Der Antrag auf Überprüfung gemäß R. 333 VerfO ist zulässig, aber aus folgenden Gründen als unbegründet zurückzuweisen.
17. Das Berufungsgericht braucht nicht über die Zulässigkeit des zusätzlichen Vorbringens von Rematec in deren Schriftsatz vom 7. Mai 2026 zu entscheiden. Selbst wenn dieses Vorbringen zulässig wäre, würden es die Beurteilung des Antrags von Rematec durch das Gericht nicht ändern, wie aus der folgenden Begründung hervorgeht.

Zulässigkeit des Antrags gemäß R. 333 VerfO

Rechtzeitigkeit der Antragstellung

18. Zwar hat Rematec am 14. April 2026 im Berufungsverfahren UPC_CoA_302/2025 einen Antrag gemäß R. 333 VerfO im CMS gestellt; es geht jedoch sowohl aus dem ausdrücklichen Verweis auf beide Berufungsverfahren

auf der ersten Seite ihres Antrags auf Überprüfung als auch aus dem Inhalt dieses Antrags eindeutig hervor, dass er sich sowohl auf das Verfahren UPC_CoA_302/2025 als auch auf das Verfahren UPC_CoA_305/2025 bezieht.

19. Nach der Aufforderung der Kanzlei zur Behebung von Mängeln, in der Rematec aufgefordert wurde, den Antrag gemäß R. 333 ebenfalls im Berufungsverfahren UPC_CoA_305/2025 einzureichen, hat Rematec diesen Antrag am 20. April 2026 auch im Berufungsverfahren UPC_CoA_305/2025 eingereicht.
20. Der Antrag auf Überprüfung gemäß R. 333 VerFO wurde daher auch im Berufungsverfahren UPC_CoA_305/2025 fristgerecht eingelegt.

Statthaftigkeit des Antrags gemäß R. 333 VerFO

21. Gemäß R. 333 VerFO werden verfahrensleitende Entscheidungen oder Anordnungen des Berichterstatters oder des Vorsitzenden Richters auf begründeten Antrag einer Partei vom Spruchkörper überprüft.
22. Die Anordnung des Berichterstatters hat nicht das Kostenfestsetzungsverfahren beendet, da der Berichterstatter mit dieser Anordnung lediglich eine prozessuale Maßnahme getroffen hat, nämlich dass der Antrag von Rematec auf Verweisung des Antrags auf Kostenfestsetzung an das GEI zurückzuweisen ist.
23. Daher kann die Anordnung des Berichterstatters eine verfahrensleitende Anordnung darstellen, die gemäß R. 333 VerFO auf begründeten Antrag einer Partei vom Spruchkörper überprüft werden kann.

Unbegründetheit des Antrags gemäß R. 333 VerFO

Einleitung des Verfahrens zur Kostenfestsetzung mit dem GEI

24. Die Kostenfestsetzung ist Gegenstand eines besonderen und gesonderten Verfahrens (R. 150 ff. VerFO), zu dem auch ein besonderes Berufungsverfahren gehört (R. 157 und 221 VerFO). Wie die meisten anderen Verfahren vor dem EPG beginnt also auch das Verfahren zur Kostenfestsetzung beim GEI. Der Antrag auf Kostenfestsetzung ist daher beim GEI einzureichen und über diesen entscheidet der Berichterstatter dieser Instanz (vgl. Anordnung des Berufungsgerichts vom 29. Juli 2024, UPC_CoA_1/2024, App_36394/2024, Hanshow v. VusionGroup).
25. Dies gilt auch, wenn der Antrag nach einer Anordnung oder einer Entscheidung des Berufungsgerichts gestellt wird und sich somit ausschließlich oder teilweise auf die Kosten des Berufungsverfahrens bezieht. Die Verfahrensordnung sieht kein besonderes Verfahren für die Kostenfestsetzung im Anschluss an einer Anordnung oder eine Entscheidung des Berufungsgerichts vor. Daher ist das in R. 150 ff. VerFO geregelte allgemeine Verfahren auch in diesem Fall anwendbar. Würde das Verfahren stattdessen vor dem Berufungsgericht beginnen, wäre gegen die Kostenentscheidung keine Berufung möglich, die aber in R. 157 und 221 VerFO vorgesehen ist (oben genannte Anordnung, Hanshow v. VusionGroup).
26. Die Lokalkammer und nicht das Berufungsgericht ist daher für den Antrag auf Kostenfestsetzung zuständig, auch wenn der vorliegende Antrag die Kosten des Rechtsmittelverfahrens betrifft.
27. Daraus folgt, wie der Berichterstatter in seiner Anordnung vom 30. März 2026 zutreffend festgestellt hat, dass nicht das Berufungsgericht, sondern das GEI darüber zu entscheiden hat, ob das Datum der Einreichung beim Berufungsgericht maßgeblich ist.

Verweisung des Antrags auf Kostenfestsetzung an das GEI

28. Der Antrag auf Verweisung des Antrags auf Kostenfestsetzung an das GEI ist zurückzuweisen.

29. Wie der Berichterstatter in der Anordnung vom 30. März 2026 zu Recht festgestellt hat, liegen im vorliegenden Fall keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine Verweisung an das GEI ausnahmsweise rechtfertigen könnten. Dass das Berufungsgericht nicht zuständig ist, ist durch dessen Rechtsprechung geklärt (oben genannte Anordnung, Hanshow v. VusionGroup).
30. Nach der insoweit eindeutigen Regelung in der Verfahrensordnung war der Antrag auf Kostenfestsetzung im vorliegendem Fall bei der Lokalkammer Mannheim einzureichen.
31. Entgegen der Auffassung von Rematec steht R. 151 VerFO nicht im Widerspruch zum EPGÜ oder zum EU-Recht. R. 151 VerFO legt die Verfahren fest, nach denen eine Partei ihren Anspruch auf Kostenerstattung gemäß Art. 69 EPGÜ geltend machen kann. Sie steht nicht im Widerspruch zu Art. 69 EPGÜ, sondern regelt die Einzelheiten des Verfahrens gemäß Art. 41 EPGÜ.
32. Auch besteht kein Widerspruch zum EU-Recht. Wie dieses Gericht bereits dargelegt hat, besteht kein begründeter Zweifel daran, dass R. 151 VerFO mit dem EU-Recht im Einklang steht (UPC_CoA_380/2025, Beschluss vom 20. August 2025, Expert gegen Seoul Viosys, Rn. 32 ff.). Es besteht daher keine Grundlage für die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage an den EuGH. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, dass Rematec keine andere Bestimmung des EU-Rechts als Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeführt hat, der für sich genommen keine Grundlage für eine solche Vorlage bilden kann (UPC_CoA_380/2025, Beschluss vom 20. August 2025, expert gegen Seoul Viosys, Rn. 42).
33. Es bedarf hier keiner Kostenentscheidung. In der Regel trägt jede Partei selbst die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens (EPG Berufungsgericht, Entscheidung vom 6. Juni 2025, UPC_CoA_618/2024, APL_57918/2024, Rn. 54 - Hanshow et al. v. VusionGroup).

ANORDNUNG

Der Antrag von Rematec gemäß R. 333 VerFO auf Überprüfung durch den Spruchkörper der Anordnung des Berichterstatters vom 30. März 2026 wird zurückgewiesen.

Diese Anordnung wurde am 3. Juli 2026 erlassen.

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Max Tilmann, technisch qualifizierter Richter

Gérard Myon, technisch qualifizierter Richter